

Das siebende Buch.

In welchen beschrieben wird, was sich zu und um
Steyer, denckwürdiges begeben und zugetragen.

Unter der Regierung Ferdinandi I. Erz-Herzogs
zu Oesterreich, zu Hungarn und Böhmen Königs,
und folgendß Röm. Kayserß,

Von Anno 1519. biß 1564.

Das siebende Buch.

Nachdem Kayser Maximilianus sein Zeitliches Leben mit dem Tod ver-
wechselt, so haben Land-Hoffmeister, Marschall, Cantzler, Statt-
halter und Regenten, der N. O. Lande solchen Todes-Fall durch of-
fene in Druck gegebene Patente den Ständen des Landes ob der Enns;
Und darunter absonderlich der Stadt Steyer angekündiget; Mit Begehren,
damit ihrer Majest. Seel in jener Welt, das getreue mitleidige Andencken von
seinen verlassenen Unterthanen empfände, (welches in ander weg nicht, dann
durch Andachten, Gottes-Dienst, Processionen, Fürbitt, Almosen und an-
dern dergleichen guten Wercken, beschehen möge,) so solle Männiglich zu Vol-
bringung derselben Guthaten sich schicken, und ihr letzte enlende Hülff zu heil-
samer Wolsahrt der Seelen erzeigen. Und nachdem Thro Majest. in Dero
letzten Willen, Sie in der Regierung, wie hievor zu bleiben verordnet; so schrie-
ben Sie zugleich einen Land-Tag aus, auf Montag Unserer Frauen Lichtmess,
zu Linz zu erscheinen.

Dahin nun versammelten sich die Stände in grosser Anzahl; Und nach-
dem sie in Consideration und Erwegung gezogen, welchermassen der verstor-
benen Kayserl. Majest. Erben, und Enckel, Carolus und Ferdinandus, König
und Prinzen zu Hispanien, als Erblandes-Fürsten, den Landen etwas ferne
entlegen, und doch die Nothdurfft neben Ihr der Landschafft Treu und Pflicht
erforderte, die Lande vor allem Uberfall und Beschädigung zu verwahren; Auch
sonsten in guten Wesen, Fried und Einigkeit zu erhalten; haben Sie sich der
Administration unterzogen, und zu solchem Ende eine Ordnung; doch mit Be-
dingung, daß selbiges nicht anderst, dann getreuer Mainung, denen Erb-Herren,
Land, und Leuten, zu Ehr und Nutz, auch nicht länger, dann bis zu derselben
Ankunfft, oder Regierung gemeinet sey verglichen.

Daß nemlich aus den vier Ständen zwölff taugliche Personen, zu Land-
Räthen, nebst einem Lands-Hauptmann erwählet, dieselben sollen der Land-
schafft verpflichtet seyn, in allem dasjenige, ohne Gab und Gewinn treulich
zu handeln, was dem Landes-Fürsten, Land und Leuten, zu Ehr und Nutz gerei-
che: Hingegen sagte die Landschafft zu, Thren Geboten nicht anderst, als ob
der Lands-Fürst selbst zugegen, zu gehorsamen. Diesen Land-Räthen wurde
ihr Unterhaltung aus dem Steuer-Geld, und wo das nicht erklecklich, von des
Landes-Fürsten Cammer-Gut zu nehmen, ausgezeichnet; Jeden, auf ein
Pferd das Monath 10. fl. Und war einem Prälaten und Herrn 6; einem Ritter